

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6 Gebäude:

0.6.5 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2o

Dachform:	Satteldach mit Krüppelwalm 23 - 28°
Dachdeckung:	Pfannen, dunkelbraun oder rot
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Ortgang:	Überstand mind. 0,70 m, nicht über 1,40 m
Traufe:	Überstand mind. 0,60 m, nicht über 1,30 m
Traufhöhe:	bei I talseitig nicht über 3,60 m ab natürlicher Geländeoberfläche bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche